

## **Merkblatt zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Segeberg (gültig ab 01.08.2020)**

Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie ist gleichrangig neben der Förderung in Kindertageseinrichtungen (in Folge: KiTa) zu sehen.

Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder Geschwister eines Kindes.

Der Kreis Segeberg fördert auf Grundlage seiner „Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ die Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). Diese Satzung enthält alle grundsätzlichen Regelungen zur Qualifizierung, Vermittlung und Finanzierung der Kindertagespflege.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten (in Folge: Eltern<sup>1</sup>) nachgewiesen wird,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen,
- die fachliche Beratung der Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege.

Ein Kind hat ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer KiTa und/oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, welcher von den Eltern bestimmt wird.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn hierfür ein nachgewiesener Bedarf besteht.

Ebenso ist eine Förderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (ergänzend zu KiTa bzw. Schule) bei einem nachgewiesenen Bedarf möglich.

Dieser Bedarf ist gegeben, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in schulischer/beruflicher Aus-/Fortbildung befinden, Arbeit suchend sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (i.S. des SGB II) erhalten, aber auch, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Nachgewiesen wird der Bedarf durch entsprechende Bescheinigungen bzw. ein Gutachten.

### **Ausgestaltung der Förderung:**

Ein Anspruch auf Förderung besteht für Tagespflegepersonen, die eine gültige Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen, die vom Jugendamt erteilt wurde.

Die Höhe der vom Kreis Segeberg gewährten laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen richtet sich nach deren Qualifikation und der Betreuungsstätte (mind.

4,79 € / max. 6,38 € pro Betreuungsstunde). Sie wird pro Kind und Betreuungsstunde festgesetzt, unabhängig vom Alter des Tagespflegekinde. Die Zahlung an die Tagespflegeperson erfolgt zum 15. des jeweiligen Monats.

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (z.B. durch Urlaub oder Krankheit) erhält diese keine laufende Geldleistung.

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge dürfen Tagespflegepersonen keine zusätzlichen Elternbeiträge für die Kindertagespflege verlangen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden die Eltern zu einem monatlichen Kostenbeitrag herangezogen. Dieser beträgt für unter dreijährige Kinder 7,21 €, über dreijährige Kinder 5,66 € je vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstundenanzahl.

#### Beispiel:

3j. Kind, 30 Std/Woche in Betreuung:  $5,66 \text{ €} \times 30 = 169,80 \text{ €}$  monatl. Elternbeitrag

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist. Der Beitrag ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson in voller Höhe zu leisten.

Die Stadt Norderstedt fördert die Kindertagespflege auf der Grundlage einer eigenen Satzung. Hier ist direkt das Jugendamt der Stadt Norderstedt Ansprechpartner.

#### **Antragsverfahren:**

Der Antrag (Formular anliegend) auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist von den Eltern **direkt beim Jugendamt des Kreises Segeberg (Fachdienst 51.10)** zu stellen.

Neben diesem Antrag werden für die Bearbeitung weitere Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde des zu betreuenden Kindes
- Bestätigung der Tagespflegestelle (Anlage 1)
- ggf. der Antrag auf Geschwisterermäßigung (Anlage 3) inkl. Bescheinigung der KiTa bzw. der Tagespflegestelle des Geschwisterkinde
- ggf. Arbeitszeitbescheinigung (Anlage 2) von jedem Elternteil, das mit dem Kind zusammenlebt (altern. Aus-/Fortbildungsbescheinigung, Schulbescheinigung o.ä. Nachweis), sofern das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ergänzend zur KiTa / Schule betreut werden soll

Eltern, die eine einkommensabhängige Ermäßigung beantragen möchten, haben den entsprechenden Antrag **direkt beim zuständigen örtlichen Sozialamt** (in der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung) einzureichen. Sie erhalten von dort eine schriftliche Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung, welche dem Jugendamt vorzulegen ist. Dieses berechnet anschließend den Elternbeitrag und erstellt seinerseits einen entsprechenden Bescheid.

Weitere Details und Hinweise sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie beim Jugendamt und den örtlichen Sozialämtern.

**Bitte beachten!**

- Das Kind, für das die Gewährung einer laufenden Geldleistung beantragt wird, muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg haben.
- Anträge auf Gewährung einer laufenden Geldleistung sind rechtzeitig vor Beginn der Kindertagespflege durch die Eltern beim Kreis Segeberg zu stellen.
- Die Geldleistung wird ab Antragseingang in der Regel für 1 Jahr gewährt, rückwirkend maximal für den Kalendermonat, in dem der Antrag beim Kreis Segeberg eingegangen ist. Gleiches gilt für mögliche Folge- oder Änderungsanträge.
- Sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff SGB I. Im Rahmen dieser sind alle antragsrelevanten Angaben zu machen bzw. Änderungen mitzuteilen. Hierzu gehören u.a.
  - ❖ Änderung der Betreuungszeiten
  - ❖ Änderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Eltern
  - ❖ Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme bei Förderung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und / oder ergänzend zur KiTa bzw. zur Schule betreut wird
  - ❖ Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege/-person
  - ❖ Namens-/Anschriftenänderungen
- Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO und SGB VIII). Die Erfassung und Speicherung in der KiTa-Datenbank<sup>2</sup> ist insbesondere für die Abrechnung der Förderung unerlässlich.

**Ansprechpartner/innen:**

Kreis Segeberg

Der Landrat

FD 51.10 / Kindertagespflege

Hamburger Str. 30

23795 Bad Segeberg

E-Mail: tagespflege@segeberg.de

Fax-Nr.: 04551 / 951-9565

**Förderung der Kindertagespflege**

Frau Ruge 04551 / 951-9151

Frau Steinfeld 04551 / 951-9667

Frau Frank 04551 / 951-9460

**Erlaubniserteilung Kindertagespflege**

Frau Wittig 04551 / 951-9707

<sup>1</sup> Vereinfacht für alle Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sowie Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gem. §§ 1630 und 1688 Abs. 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.

<sup>2</sup> Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO: <https://www.kitaportal-sh.de/de/datenschutz>